



Eidg. Finanzdepartement EFD  
Geschäftsstelle Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB)

3003 Bern

[direktion@bbl.admin.ch](mailto:direktion@bbl.admin.ch)

Bern, 1. Juli 2015

**Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB/VöB) sowie der Verordnung über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen (SWV)**

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Spitalgasse 34  
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

[info@spschweiz.ch](mailto:info@spschweiz.ch)  
[www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch)

Sehr geehrter Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung. Im Folgenden werden die grundsätzlichen Positionen der SP dargelegt. Bitte finden Sie die Details zu den einzelnen Bestimmungen im separaten Frageraster sowie in der Beilage zu den Grundsatzfragen innerhalb der Bundesverwaltung.

## **1. Allgemeine Würdigung des Entwurfs**

Die SP begrüsst grundsätzlich die Zielsetzung der Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB/VöB). Sie beabsichtigt, das revidierte WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA 2012) möglichst zeitnah in nationales Recht umzusetzen, um damit Schweizer Unternehmen im Ausland einen erweiterten Marktzutritt zu ermöglichen. Gleichzeitig werden die gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kantonen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens im Interesse der Schweizer Wirtschaft einander angeglichen. Diese Angleichung soll es Anbieterinnen, insbesondere auch solchen aus dem KMU-Bereich, künftig erleichtern, sich im Gesetz zurecht zu finden. Dass dabei die bisherigen Ziele des Beschaffungswesens – wirtschaftlicher Einsatz

der öffentlichen Mittel, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieterinnen, Förderung des Wettbewerbs sowie Transparenz der Verfahren – beibehalten werden, ist für die SP selbstredend. Dass mit der Berücksichtigung des GPA 2012 in der Vorlage neu den Massnahmen gegen Kollusion und Korruption ein besonderes Augenmerk geschenkt sowie der Rechtsschutz in Vergabesachen ausgebaut wird, sieht die SP als wesentliche Verbesserungen an.

## **2. Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen – SP lehnt eine Aufweichung des Leistungsortsprinzips ab**

In Zusammenhang mit Art. 14 BöB stellt der Entwurf jedoch in Frage, welche Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einzuhalten sind: Diejenigen, welche am Ort der Leistungserbringung gelten (sog. Leistungsortsprinzip) oder diejenigen, welche am Sitz- oder Niederlassungsort der Anbieterin gelten (sog. Herkunftsortprinzip). Bei Vergabeverfahren des Bundes wird heute für alle Anbieterinnen das Leistungsortsprinzip angewendet (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. b BöB). Neu wird nun in Abweichung davon im Sinne der Harmonisierung zwischen Bundes- und kantonalem Recht eine Angleichung an die kantonal und kommunal geltenden Vorschriften vorgeschlagen: Für inländische Anbieterinnen soll neu das sog. Herkunftsortprinzip gelten, während für ausländische Anbieterinnen das sog. Leistungsortsprinzip anwendbar bliebe. Während also ausländische Anbieter, welche eine Leistung in der Schweiz erbringen, den am Leistungsort geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen zu Recht weiterhin genügen müssen, werden die Anbieterinnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz neu aus dem Leistungsortsprinzip entlassen. Neu sollen nur noch diejenigen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen eingehalten werden, die an ihrem Sitz oder Niederlassungsort Geltung haben, unbeschrieben vom branchenüblichen Lohnniveau, GAV- oder NAV-Bestimmungen am Leistungsort.

Die SP lehnt diese Abweichung ab und verlangt, dass bei allen öffentlichen Beschaffungen für alle Anbieterinnen weiterhin das Leistungsortsprinzip gilt. Das entspricht auch den Vorgaben von Art. 7 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dort ist festgehalten, dass die Nichteinhaltung von Arbeitsbedingungen unlauter ist, insofern Konkurrenten die Arbeitsbedingungen nicht einhalten, die durch Rechtssatz oder Vertrag auch dem Mitbewerber auferlegt bzw. berufs- oder ortsüblich sind. Konkurrierende Anbieter müssen sich also an die ortsüblichen Arbeitsbedingungen und speziell an die Löhne der entsprechenden Branche halten. Die vorliegende Reform hält sich nicht an diese Lauterkeitsregeln und will paradoxerweise gerade im Beschaf-

fungswesen des Bundes Art. 7 UWG ausser Kraft setzen, also keine gleich langen Spiesse für direkte Konkurrenten vorsehen.

### **3. Einbezug der Gewerkschaften bei der Ausarbeitung der eigentlichen Vorlage**

Die vorliegenden Revisionstexte wurden durch eine Arbeitsgruppe des Bundes und der Kantone verfasst. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) und seine Verbände sind im Vorfeld nicht einbezogen worden. Dies, obwohl die vorliegenden Vorschläge nicht eine blosser Anpassung an die GPA-Vorgaben beinhalten, sondern beinahe Totalrevisions-Charakter haben. Die SP unterstützt deshalb die Forderung des SGB an den Bundesrat, für die Ausarbeitung der eigentlichen Vorlage vor der parlamentarischen Beratung eine Runde mit den Sozialpartnern und insbesondere mit den Gewerkschaften einzuberufen. Die Revision hat grosse Schnittmengen mit dem Dossier der Personenfreizügigkeit und der Flankierenden Massnahmen (FlaM). Insbesondere moniert der SGB, dass die Resultate der SECO-Expertengruppe „Personenfreizügigkeit und Arbeitsmarktmassnahmen“ zur Verbesserung der Durchsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in der Vorlage nicht berücksichtigt wurden, was als völlig inakzeptabel angesehen wird und viele der gravierenden inhaltlichen Schwächen der Vorlage erklärt. Diese Abgleichung mit den Erkenntnissen der SECO-Expertengruppe muss dringend nachgeholt werden.

### **4. Mehr Transparenz und Limitierung der Subunternehmer-Vergabekette**

Eines der Hauptprobleme in der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist, dass sich in den letzten Jahren immer längere Subunternehmerketten etabliert haben, insbesondere in der Baubranche. So verlieren sowohl Auftraggeber wie auch Kontrollorgane die Übersicht über die Einhaltung von Arbeits- und Lohnbedingungen. Je länger die Subunternehmerkette, desto wahrscheinlicher sind Fälle von Lohn- und Sozialdumping und unlauterem Wettbewerb durch Nicht-Einhaltung von Arbeitsbedingungen. Der Bund hat dies erkannt und hat eine Subunternehmerhaftung eingeführt mit der Solidarhaftung gemäss Art. 5 Entsendegesetz (EntsG). Diese Massnahmen sind nun im öffentlichen Beschaffungswesen des Bundes nachzuvollziehen sowie zu verbessern. Dazu ist die Subunternehmerkette im öffentlichen Beschaffungswesen einzuschränken. Beim Einsatz eines Generalunternehmens ist nur eine Subunternehmerkette zu erlauben. Art. 14 VE BöB soll deshalb ausführen, dass die Subunternehmerkette auf zwei Ebenen zu

beschränken ist. Gleichzeitig ist eine Solidarhaftung in Analogie von Art. 5 EntsG vorzusehen.

Die Liste der Subunternehmen soll zudem der zuständigen paritätischen Kommission zur Stellungnahme vorgelegt werden. Auf jedem Fall ist die Subunternehmer-Vergabekette bei der Auftragserteilung klar zu deklarieren und zu registrieren. Gleichzeitig muss sie mit einem zu schaffenden Branchenregister abgeglichen werden. Es ist sicherzustellen, dass sich keine Unternehmen in der Subunternehmer-Vergabekette befinden, die sich in der Vergangenheit eine Verletzung von GAV-, NAV oder orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen, von Arbeitsgesetz-Bestimmungen (ArG), des Schwarzarbeitsgesetzes (BGSA) oder des EntsG haben zu Schulden kommen lassen. Für den Fall, dass sich Anbieter nicht an diese Bestimmungen zur Begrenzung von Subunternehmerketten halten, sind effektive Strafen einzuführen.

## **5. Stärkere Berücksichtigung von Fair Trade- und Nachhaltigkeitserfordernissen**

Im Unterschied zur europäischen Richtlinie 2014/24/EU sieht der BöB-Entwurf keine Fair Trade-Aspekte als Zuschlagskriterien vor. Die NGO-Koalition öffentliche Beschaffung (Brot für alle, Erklärung von Bern, Fastenopfer, HELVETAS Swiss Intercooperation, Max Havelaar-Stiftung (Schweiz), Solidar Suisse, Swiss Fair Trade), fordert diesbezüglich eine entsprechende Ergänzung des vorliegenden Entwurfs. Dieser Forderung schliessen wir uns an.

Die Revision des BöB bietet die Chance, nachhaltige Beschaffung basierend auf drei gleichberechtigten Dimensionen (sozial, ökologisch und ökonomisch) gesetzlich zu verankern. Der vorliegende Entwurf nimmt diese Chance jedoch nicht wahr. Die Perspektive der sozialen Nachhaltigkeit wird kaum berücksichtigt und auch bezüglich ökologischen Anforderungen bietet der Entwurf keine wesentlichen Fortschritte zum bestehenden Recht. Auf EU-Ebene gewinnt der Aspekt der sozial nachhaltigen Beschaffung zunehmend an Bedeutung, bestätigt durch Gerichtsurteile des EuGH. Der Gesetzes-Entwurf ignoriert diverse Grundsatzentscheide aus der jüngeren Vergangenheit und hält nicht Schritt mit dem aktuellen Diskurs auf EU-Ebene.

Wir erinnern einmal mehr daran: Nachhaltige Entwicklung ist für den Bund keine freiwillige Aufgabe. Artikel 2 («Zweck») der Bundesverfassung erklärt die Nachhaltige Entwicklung zu einem Staatsziel. Der vom Bundesrat im Zusammenhang mit der Strategie Nachhaltige Entwicklung definierte Aktionsplan 2012 bis 2015 nennt u.a. die laufenden Massnahmen: *„Der Ressourcenverbrauch und negative Umweltauswirkungen bei der Produktion und durch den Konsum von Produkten sollen konsequent vermindert werden. Zudem sollen gerechtere, menschenwürdige Arbeitsbe-*

*dingungen geschaffen werden. (...) berücksichtigt er ((der Bund)) bei der öffentlichen Beschaffung speziell Güter und Dienstleistungen, die über ihren gesamten Lebensweg hohen sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Anforderungen genügen.“*

Heute ist meist das Gegenteil der Fall: Anbieterinnen, die sozial und ökologisch nachhaltig produzieren, werden tendenziell benachteiligt. Da die Umgehung grundlegender Arbeits- und Menschenrechte oft zu den preislich günstigsten Angeboten und damit zum Zuschlag führt, ist sie kurzfristig gewinnbringend, was eine versteckte Diskriminierung und ein grundlegend falsches Signal an die Anbieterinnen darstellt. Leidtragende sind nachhaltig produzierende Unternehmen, die einzig am Preis-Kriterium gemessen nicht konkurrenzfähig sind. Für die konsequente Ausrichtung auf eine nachhaltige Beschaffung braucht es zielführende rechtliche Grundlagen. Der vorliegende Entwurf ist diesbezüglich stark verbesserungsbedürftig. Die SP hat entsprechende Verbesserungsvorschläge im detaillierten Frageraster aufgeführt.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz



Christian Levrat  
Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung